Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/572

Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Ermächtigung gemäß § 197 StGB

(Beschlossen in der 6. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 19. Juni 1962)

A. Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten

1. Antragsberechtigung

Berechtigt zur Stellung eines Antrages auf Aufhebung der Immunität sind

a) die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ehrengerichte öffentlich-rechtlichen Charakters sowie berufsständische Einrichtungen, die kraft Gesetzes Standesaufsicht ausüben,

b) der Privatkläger unter Beifügung einer Abschrift der eingereichten Privatklage und der Gläubiger in Vollstreckungsverfahren, soweit die Gerichte nicht auch ohne seinen Antrag tätig werden können,

c) der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

2. Einreichen der Anträge

Die Ersuchen der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte auf Entscheidung über die Aufhebung der Immunität von Abgeordneten sind auf dem Dienstwege über den Bundesminister der Justiz einzureichen (Nr. 184 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren).

Die unter Nr. 1 Buchstabe b genannten Personen können ihren Antrag unmittelbar an den Deutschen Bundestag richten.

3. Unbegründete Anzeigen

Der Bundesminister der Justiz soll offensichtlich unbegründete Anzeigen nicht vorlegen.

Immunitätsangelegenheiten, die vom Bundesminister der Justiz vorgelegt werden, bedürfen keines förmlichen Antrages auf Aufhebung der Immunität, sondern sind mit dem Ersuchen vorzulegen, eine Entscheidung des Bundestages darüber herbeizuführen, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung oder Be-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

schränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten erteilt wird. Dabei erkennt das Bundesjustizministerium an, daß es sich nicht um querulatorische, vexatorische, absolut unernste, absolut unbegründete Sachen oder Anzeigen handelt, die nur dazu bestimmt sind, den Abgeordneten zu beunruhigen oder einzuschüchtern. Zur Klärung dieser Vorfragen zu treffende Feststellungen der Staatsanwaltschaft über die Persönlichkeit des Anzeigeerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtige Umstände bedeuten kein „zur Verantwortung ziehen" im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 GG.

4. Stellung der betroffenen Abgeordneten

a) Von den betroffenen Abgeordneten gestellte Anträge auf Aufhebung der Immunität bleiben unberücksichtigt.

b) In Verfahren gegen Abgeordnete, die nach Artikel 46 GG der Genehmigung des Deutschen Bundestages bedürfen, darf die Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung einer Entscheidung darüber, ob ein Ersuchen auf Entscheidung über die Aufhebung der Immunität gestellt werden soll, dem Abgeordneten die Anschuldigungen mitteilen und ihm anheimstellen, hierzu Stellung zu nehmen. Kommt die Staatsanwaltschaft nach Entgegennahme der Stellungnahme des Abgeordneten oder bei Weigerung des Abgeordneten zur Abgabe einer Stellungnahme nicht zu einer Einstellung des Verfahrens, so bedarf jede weitere Maßnahme der Strafverfolgungsbehörde der Genehmigung des Bundestages.

c) In Immunitätsangelegenheiten soll der betroffene Abgeordnete im Bundestag das Wort zur Sache nicht erhalten.

5. Beweiswürdigung

Der Bundestag darf nicht in eine Beweiswürdigung eintreten.

Das Immunitätsrecht bezweckt, die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des Bundestages sicherzustellen. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Immunität ist eine politische Entscheidung und darf ihrem Wesen nach kein Eingriff in ein schwebendes Verfahren sein, bei dem es um die Feststellung von Recht oder Unrecht, Schuld oder Nichtschuld geht. Der Kern der erwähnten politischen Entscheidung beruht auf einer Interessenabwägung zwischen den Belangen des Parlaments und den Belangen der anderen hoheitlichen Gewalten. Es darf somit nicht in eine Beweiswürdigung hinsichtlich der Erfüllung eines Unrechttatbestandes eingetreten werden.

6. Beleidigungen politischen Charakters

Beleidigungen politischen Charakters sollen in der Regel nicht zur Aufhebung der Immunität führen.

Artikel 46 Abs. 1 GG bestimmt, daß ein Abgeordneter wegen einer Abstimmung oder einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, mit Ausnahme bei verleumderischen Beleidigungen (Indemnität). Das bedeutet aber, daß er z. B. wegen einfacher Beleidigung,

die im Parlament erfolgt ist, nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Hieraus wird der Grundsatz hergeleitet, daß bei einfachen Beleidigungen, die außerhalb des Bundestages vorgekommen sind, auch die Immunität nicht aufgehoben werden soll, soweit die Beleidigung politischen Charakters ist und keine Verleumdung darstellt. Als „außerhalb des Bundestages" gilt auch eine beleidigende Äußerung, die ein Abgeordneter als Zeuge vor einem Untersuchungsausschuß getan hat, da der Abgeordnete hier jedem anderen Staatsbürger, der als Zeuge vernommen wird, gleichgestellt ist.

7. Verhaftung eines Abgeordneten

a) Die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen Bundestagsabgeordneten umschließt nicht zugleich auch die Genehmigung zur Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 GG) oder zwangsweisen Vorführung.

b) Unter Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 GG) ist nur die Untersuchungshaft gemeint; die Verhaftung zur Strafvollstreckung bedarf wieder einer besonderen Genehmigung.

c) Die Genehmigung zur Verhaftung umschließt die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung.

d) Die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung umschließt nicht die Genehmigung zur Verhaftung.

8. Festnahme eines Abgeordneten bei Begehung der Tat

Bei Festnahme eines Abgeordneten bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages bedarf die Durchführung des Strafverfahrens oder eine Verhaftung, soweit sie bis spätestens „im Laufe des folgenden Tages" erfolgt, keiner Genehmigung (Artikel 46 Abs. 2 GG).

Eine erneute Vorführung oder Verhaftung nach vorheriger Freilassung und Verstreichen des der Tat folgenden Tages bedarf dann wieder der Genehmigung des Bundestages; denn hierin liegt eine Beschränkung der persönlichen Freiheit (Artikel 46 Abs. 2 GG), die in keinem Zusammenhang mit der Festnahme „auf frischer Tat" steht.

9. Vollstreckung einer Freiheitsstrafe

Die Aufhebung der Immunität berechtigt nicht zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

Die Beschlüsse des Bundestages auf Aufhebung der Immunität bedeuten nicht, daß sie auch auf die Strafvollstreckung Anwendung finden. Zur Strafvollstreckung bedarf es eines besonderen Beschlusses des Bundestages. — Dieser Beschluß wird dahin gehend interpretiert, daß unter Strafvollstreckung nur die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gemeint ist.

10. Disziplinarverfahren

Die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt nicht zur Durchführung eines Strafverfah-

rens durch die Staatsanwaltschaft wegen des gleichen Sachverhalts. Umgekehrt gilt die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Strafverfahrens nicht für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen kann ohne erneute Genehmigung des Bundestages durchgeführt werden, da es keine Freiheitsstrafen als Disziplinarstrafen gibt.

11. Ehrengerichtsverfahren

Verfahren vor Ehrengerichten, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, können nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden.

12. Verfahren bei Verkehrsdelikten (Drucksache IV/506) *)

Bei Verkehrsdelikten soll die Immunität grundsätzlich aufgehoben werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei allen Fällen von Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Aufhebung der Immunität zu treffen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sich für den Beschluß entscheiden.

Im Wege der Vorentscheidung kann auch über die Strafvollstreckung entschieden werden, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt wurde, oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 74, 79 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden dem Bundestag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gelten als Entscheidung des Bundestages, wenn innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt.

13. Verfahren bei Bagatellsachen

Fälle, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung als Bagatellangelegenheiten zur betrachten sind, können bezüglich der Genehmigung zur Strafverfolgung im Wege der Vorentscheidung wie bei den Verkehrsdelikten behandelt werden.

14. Nichtaufnahme oder Einstellung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft

Ist die Nichtaufnahme oder Einstellung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten ohne weitere Beweiserhebung oder nur auf Grund einer Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes möglich, so liegt in einem solchen Beschluß bzw. in einem solchen Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft kein „zur Verantwortung ziehen" im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 GG.

---

*) *beschlossen in der 36. Sitzung des Bundestages am 27. Juni 1962*

15. Genehmigungspflicht in besonderen Fällen

Die Genehmigung des Bundestages ist erforderlich:

a) Zur Zwangsvollstreckung auf eine Unterlassung oder Duldung im Verfahren nach § 890 ZPO.

Wird in einem Urteil oder einer einstweiligen Verfügung, gerichtet auf eine Unterlassung oder Duldung, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe angedroht, so stellt die Androhung die Festsetzung einer Strafnorm dar. Die Prüfung, ob diese Norm, die den Schuldner zur künftigen Erfüllung der Unterlassungspflicht anhalten soll, verletzt ist, bedeutet daher ein „zur Verantwortung ziehen" im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 GG wegen Verletzung „einer mit Strafe bedrohten Handlung". Dabei ist es unerheblich, ob in dem Verfahren eine Haft- oder eine Geldstrafe angestrebt wird.

b) Zur Vollstreckung des erwirkten Haftbefehls im Offenbarungseidverfahren (§ 901 ZPO).

Da lediglich die Vollstreckung des Haftbefehls eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 GG ist und daher der Genehmigung des Bundestages bedarf, steht der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf dem Standpunkt, daß die Durchführung des Offenbarungseidverfahrens eines Abgeordneten als Schuldner und auch die Anordnung der Haft durch das Gericht zur Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides noch kein „zur Verantwortung ziehen" bedeuten und daher keiner Genehmigung des Bundestages bedürfen.

c) Zur Vollstreckung der Haft oder zwangsweisen Vorführung wegen Ausbleibens als Zeuge (§ 51 StPO und § 380 ZPO).

d) Zur Vollstreckung der Haft wegen grundloser Zeugnisverweigerung (§ 70 StPO und § 390 ZPO).

e) Zur Vollstreckung der Haft zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen (§ 888 ZPO).

f) Zur Vollstreckung der Haft oder sonstigen Freiheitsbeschränkungen zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes (§ 933 ZPO).

g) Zur Vollstreckung der Haft als Ordnungsstrafe (§ 178 GVG).

h) Zur zwangsweisen Vorführung und zur Vollstreckung der Haft des Gemeinschuldners im Konkursverfahren (§§ 101 und 106 KO).

i) Zur einstweiligen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 126a StPO).

j) Zu mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung (Abschnitt 1a StGB).

k) Zur zwangsweisen Vorführung (§§ 134, 230, 236, 329, 387 und 457 StPO).

l) Zur Verhaftung (§§ 114, 125, 230 und 457 StPO).

16. Schutzmaßnahmen nach dem Bundesseuchengesetz

Schutzmaßnahmen nach dem Bundesseuchengesetz haben notstandsähnlichen Charakter. Maßnahmen nach § 34 ff. des Bundesseuchengesetzes bedürfen daher, gleichgültig, ob sie zum Schutz gegen den Abgeordneten oder zum Schutz des Abgeordneten gegen andere notwendig werden, nicht der Aufhebung der Immunität.

Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, den Bundestagspräsidenten unverzüglich über die gegen einen Abgeordneten angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist berechtigt zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich um nach dem Bundesseuchengesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt. Hält er sie nicht oder nicht mehr für erforderlich, so kann der Ausschuß im Wege der Vorentscheidung die Aussetzung der angeordneten Maßnahmen verlangen.

Kann der Ausschuß innerhalb von zwei Tagen nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden nicht zusammentreten, so hat der Bundestagspräsident insoweit die Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Er hat den Ausschuß unverzüglich über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

17. Anhängige Strafverfahren

Bei Übernahme des Abgeordnetenmandats anhängige Strafverfahren sowie jede angeordnete Haft, Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit (vgl. Nr. 15) sind von Amts wegen auszusetzen.

Soll ein Verfahren fortgesetzt werden, so ist vorher eine Entscheidung des Bundestages einzuholen.

18. Behandlung von Amnestiefällen

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen eine gerichtliche Strafverfolgung gegen einen Abgeordneten infolge einer bereits ausgesprochenen Amnestie nicht zur Durchführung kommen würde, die gerichtliche Einstellung des Verfahrens auf Grund der Amnestie dadurch zu ermöglichen, daß er in solchen Fällen erklärt, der Deutsche Bundestag werde gegen die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes keine Einwendungen erheben. Solche Fälle bedürfen nicht der Vorlage an das Plenum des Bundestages.

B. Grundsatz bei Ermächtigungen gemäß § 197 StGB

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 197 Satz 2 StGB bei Beleidigung des Bundestages kann im Wege der Vorentscheidung gemäß Nr. 12 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Ersuchen auf Entscheidung des Bundestages sind von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten auf dem Dienstwege über den Bundesminister der Justiz einzureichen (s. Nr. 206 der Richtlinien für das Strafverfahren).

Bonn, den 19. Juni 1962

Der Ausschuß
für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ritzel
Vorsitzender